

2. Änderungssatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofssatzung – FriedS -) vom _____

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2, 5 und 6 Bestattungsgesetz (BestG) in den jeweils geltenden Fassungen am _____ die folgende 2.Änderungssatzung beschlossen:

1. § 13 *Eigentum und Nutzungsrechte, Arten der Grabstätten* Absatz 3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
„e) Gemeinschaftsgrabanlagen für 1er und 2er – Urnengrabstätten“
2. § 13 *Eigentum und Nutzungsrechte, Arten der Grabstätten* Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„Gemeinschaftsgrabanlagen dienen der Beisetzung mehrerer Verstorbener auf einer Fläche, welche von dem Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) bestimmt wird. Es besteht die Möglichkeit diese als 1er- oder als 2er – Urnengrabstätte zu erwerben. Im Einzelfall sind die Bestimmungen für die jeweiligen Grabtypen anzuwenden.“
3. § 15 *Nutzungsrechte* Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Ebenfalls ist ein Erwerb einer 1er- oder 2er- Urnengrabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage vor Eintritt eines Bestattungsfalles nicht möglich.“
4. § 32 (*Inkrafttreten*) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 12.04.2018 außer Kraft.“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.